

— In der Regel sollte die Konsultation vor der Eröffnung des Verfahrens stattfinden, um bereits die im Zusammenhang mit der Eröffnung des Verfahrens auftretenden Fragen sachkundig entscheiden und die Durchführung und Entscheidung des Verfahrens entsprechend vorbereiten zu können. Das ermöglicht den Gerichten, gründlicher darüber zu entscheiden, ob eine Sache an die Konfliktkommission übergeben werden kann.

### Die Durchführung des Verfahrens

Verletzungen der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz stehen in engem Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen und sind deshalb für die Werk-tätigen und die leitenden Mitarbeiter von besonderem Interesse. Verhandlungen hierüber sollten in der Regel in den Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen durchgeführt werden, und zwar zu einer Tageszeit, die es den Werk-tätigen ermöglicht, daran teilzunehmen (vgl. Erster Abschn., IV B Ziff. 2 des Rechtspflegeerlasses).

Zur Teilnahme an der Verhandlung sollten unbedingt die Werk-tätigen aus dem Bereich gewonnen werden, in dem die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt wurden. Ferner sollten die für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlichen leitenden Mitarbeiter (Meister, Abteilungsleiter, Produktionsleiter, Betriebsleiter, Sicherheitsinspektoren u. ä.) des betreffenden Betriebes, aber auch des übergeordneten Organs (z. B. der WB) und von Betrieben mit gleicher oder ähnlicher Produktion teilnehmen. Für erforderlich halten wir auch die Teilnahme von Mitarbeitern der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (z. B. betriebliche Arbeitsschutzkommissionen, Arbeitsschutzinspektionen, Technische Überwachung, Bergbehörde usw.). Auch die Teilnahme von Mitarbeitern der Staatsorgane (z. B. der Bezirkswirtschaftsräte oder der zentralen Staatsorgane) wird in entsprechend schwerwiegenden Fällen erforderlich sein.

Die Teilnahme der Werk-tätigen sollte zweckmäßigerweise über die Betriebsleitungen, gegebenenfalls über die Leitungen der WB oder der Leitbetriebe, und über die gesellschaftlichen Organisationen organisiert werden. Dabei ist auch die Tageszeit für die Durchführung der Verhandlung festzulegen. Die Verhandlung ist selbstverständlich nicht bis in die Nachtstunden auszudehnen, und auch die Urteilsverkündung ist nicht zu einer späten Stunde vorzunehmen, daß keinem Werk-

tätigen mehr die Teilnahme zugemutet werden kann. In solchen Fällen sollte ausnahmsweise das Urteil am folgenden Tag zu einem Zeitpunkt verkündet werden, der den Werk-tätigen die Teilnahme wieder ermöglicht. Die Verhandlung muß so durchgeführt werden, daß allen Teilnehmern ihre Verantwortung für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vor Augen geführt und ihnen die Erkenntnis vermittelt wird, daß Verletzungen von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes grundsätzlich zur Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Werk-tätigen und zur Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums sowie zu erheblichen Störungen in der Produktion führen können. Die Teilnehmer müssen auch erkennen, daß die Einleitung von Maßnahmen notwendig ist, die die Wiederholung gleicher oder ähnlicher Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verhindern. Das Gericht darf es jedoch nicht dem Selbstlauf überlassen, ob solche Schlußfolgerungen gezogen werden.

### Zu den Teilnahmeformen der Werk-tätigen

Da Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in engem Zusammenhang mit dem betrieblichen Geschehen stehen, kommt es vor allem darauf an, daß sich das Kollektiv, in dem der Angeklagte tätig war, mit allen Ursachen und Umständen auseinandersetzt, die die Begehung von Arbeitsschutzverletzungen ermöglicht oder begünstigt haben. Umstände, die auf eine Verkenning der Einheit zwischen Produktion und Arbeitsschutz zurückzuführen sind, müssen besonders mit den Werk-tätigen erörtert werden. Bei den Beratungen der Kollektive sollten auch Auseinandersetzungen über Mängel in der Sicherheitstechnik erfolgen und sollte herausgearbeitet werden, welche Maßnahmen in Zukunft zu ergreifen sind, um beim Täter und in anderen, mit ähnlichen Gefahren verbundenen Bereichen derartige Vorkommnisse auszuschließen. Nach einer solchen Vorbereitung im Kollektiv wird die Mitwirkung des Vertreters des Kollektivs gewährleisten, daß die Persönlichkeit des Täters, die Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Umstände umfassend aufgeklärt werden.

Bei der Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung ebenso wie bei der Übernahme der Bürgschaft durch das Kollektiv ergeben sich bei der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einige besondere Aspekte, die von den Gerichten zu beachten sind. Bei der Mehrzahl der Angeklagten in Arbeitsschutzverfahren ist typisch, daß sie sich bisher in ihrem persönlichen Leben und auch im Beruf immer diszipliniert, einsatzfreudig und verantwortungsbewußt verhalten haben. Oft haben sich diese Angeklagten bisher auch hinsichtlich der Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewissenhaft verhalten. Die Problematik wird an folgendem Beispiel deutlich:

Vor einem Kreisgericht hatte sich ein Bauingenieur wegen Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen und fahrlässiger Tötung zu verantworten. Er war als Bauleiter für mehrere Baustellen und verschiedene Brigaden verantwortlich. Bisher hatte der Angeklagte gewissenhaft seine Arbeit verrichtet und sich immer um die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bemüht. Er verschuldete aber, daß im Bereich einer Brigade bei Ausschachtungsarbeiten eine Grabenwand nicht abgesteift wurde, wodurch es zu dem tödlichen Unfall kam.

Die ihm unterstellte Brigade hatte für den Angeklagten eine Bürgschaft angeboten und wollte darüber wachen, daß er in Zukunft seinen Pflichten auf diesem Gebiet immer nachkommen würde. Die Bestätigung einer solchen Bürgschaft wäre wenig sinnvoll gewesen, zumal sich aus dem bisherigen Verhalten des Ange-

### *SzallsekattUdter<sup>1</sup> Vartaidiq&v vers/assan ?*

*Es war am 18. Februar 1965 in einer Rechtsmittel-verhandlung vor dem 2. Strafsenat des Obersten Gerichts. Der Angeklagte war anwesend und deshalb auch der gesellschaftliche Verteidiger, der im erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt hatte. Bescheiden saß er neben dem Rechtsanwalt. Daß der Senat zu Beginn der Verhandlung keine Notiz vom gesellschaftlichen Verteidiger nahm, wird ihn noch nicht sehr gekränkt haben. Der Vorsitzende, Oberrichter Etzold, hatte ihn sicherlich „übersehen“. Aber dann begann das Rededuell zwischen Rechtsanwalt und Staatsanwalt, und als sie bzw. ihre Argumente erschöpft waren — schloß der Vorsitzende die Verhandlung. Der gesellschaftliche Verteidiger wird sich gewundert haben, weshalb er überhaupt eine Einladung zu dieser Rechtsmittelverhandlung erhalten hatte, denn sicherlich hatte er andere Vorstellungen über seine Teilnahme am Verfahren. Man sollte über die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte nicht nur schreiben.*